

OBERLANGENEGGER GEMEINDEPOST



Liebe Oberlangeneggerinnen
Liebe Oberlangenegger

Wir laden Sie ein zur

Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Datum: **Dienstag, 29. August 2017**
Zeit: **20.00 Uhr**
Ort: **Schulhaus Brucheren, Schwarzenegg**



Fotos: Gemeindeverwaltung Oberlangenegg



Inhaltsverzeichnis dieser Gemeindepost:

	<u>Seite(n)</u>
❖ Einladung zur Gemeindeversammlung	2 – 3
❖ Traktandum 1: Änderung baurechtliche Grundordnung	4 – 9
❖ Traktandum 2: Entwässerungsprojekt Kreuzweg	10 – 13
❖ Traktandum 3: Beitrag an Kunsteisbahn Oberlangenegg	14
❖ Traktandum 4: Verschiedenes	15

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgende **Geschäfte zur Behandlung**:

1. Baurechtliche Grundordnung

Änderung Zonenplan und Baureglement, Art. 4 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

2. Entwässerungsprojekt Kreuzweg

- a) Vorstellung Bauprojekt Sauberabwasserleitung Kreuzweg
- b) Bewilligung eines Verpflichtungskredites

3. Überdachung Kunsteisbahn Oberlangenegg

Bewilligung eines Investitionsbeitrages

4. Verschiedenes

Aktenauflage

Vom 27. Juli 2017 an liegen auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg während 30 Tagen öffentlich auf:

- Änderung Zonenplan (Fassung vom 20.06.2017)
- Änderung Gemeindebaureglement, Art. 4 (Fassung vom 20.06.2017)
- Erläuterungsbericht (Fassung vom 20.06.2017)
- Flächenbilanz Wald Mst. 1:1000
- Rodungsgesuch
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 18.05.2017
- Protokoll öffentlicher Mitwirkungsanlass vom 14.02.2017
- Vereinbarung vom 19.06.2017 zwischen der Einwohnergemeinde Fahrni und der 3H44 AG betr. Schaffung und Unterhalt von zwei Amphibienbiotopen auf der Parzelle Nr. 128
- Benutzungsreglement der Kunsteisbahn Oberlangenegg (Genehmigt durch den Verwaltungsrat der 3H44 AG am 31.05.2017)
- Bericht zu den Baugrunduntersuchungen vom 27.02.2017
- Bericht Lärmgutachten vom 02.03.2017, rev. 25.07.2017

Rechtsmittel

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalteramt Thun Beschwerde erhoben werden. Festgestellte Verfahrensmängel müssen während der Gemeindeversammlung gerügt werden (Rügepflicht).

Stimmrecht

Alle stimmberechtigten Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Mit dieser Gemeindepost möchten wir Sie auf die Gemeindeversammlung vorbereiten.

Der Gemeinderat

Baurechtliche Grundordnung

Änderung Zonenplan und Baureglement (1. Revision)

1. Ausgangslage

Die Kunsteisbahn Oberlangenegg ist seit 1996 in Betrieb und wird seit Anbeginn durch den Verein EHC Oberlangenegg betrieben. In dieser Zeit hat sich die Kunsteisbahn zu einer überregional wichtigen Sport- und Freizeitstätte entwickelt. Aktuell nutzen ca. 10 Vereine mit 23 Mannschaften die Kunsteisbahn Oberlangenegg als Heimeisbahn. Inklusive Zuschauer und Spieler der Gegnermannschaften wird die Eisbahn jährlich von rund 5'000 Personen besucht. Diese Besucher kommen aus der ganzen Zentralschweiz. Somit leistet die Eisbahn auch einen Beitrag an die Bekanntheit der Region und ist dadurch auch gesamtwirtschaftlich wichtig.

2. Auslöser Änderung Zonenplan und Baureglement

Die Infrastruktur der Kunsteisbahn Oberlangenegg ist in die Jahre gekommen, insbesondere sind Boden und Banden sanierungsbedürftig. Das Eisfeld selber soll zudem geringfügig auf die gültigen Standard-Masse vergrössert werden. Um einen witterungsunabhängigen und energieeffizienten Betrieb der Eisbahn anbieten zu können, ist deren Überdachung und die einseitige Schliessung einer Fassade geplant, denn das alte SONDENDACH ist ebenfalls dringend sanierungsbedürftig. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen bei Bedarf zusätzliche Fassaden geschlossen und die Überdachung zu einer richtigen Halle ausgebaut werden können.

Durch die Grösse der neuen Eisbahn und durch die Überdachung muss die bestehende Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) vergrössert werden. Da die ZSF auf zwei Seiten von Strassen und auf der dritten von der Nachbarparzelle begrenzt wird, bleibt nur eine Erweiterung Richtung Wald. Der Ausbau der Anlage benötigt 263 m² definitive Rodung sowie 105 m² temporäre Rodung für die Bauzeit. Die Fläche der definitiven Rodung wird der ZSF zugeschlagen. Für die definitive Rodung würde eine Ersatzaufforstung notwendig. Da keine geeignete Fläche für die Ersatzaufforstung der definitiven Rodungsfläche gefunden werden konnte, ist vorgesehen, als Rodungersatz auf der angrenzenden Waldparzelle Nr. 128 (Eigentümerin ist die Einwohnergemeinde Fahrni) ein Amphibienlebensraum in Form von zwei Weihern zu schaffen.

3. Trägerschaft Kunsteisbahn Oberlangenegg

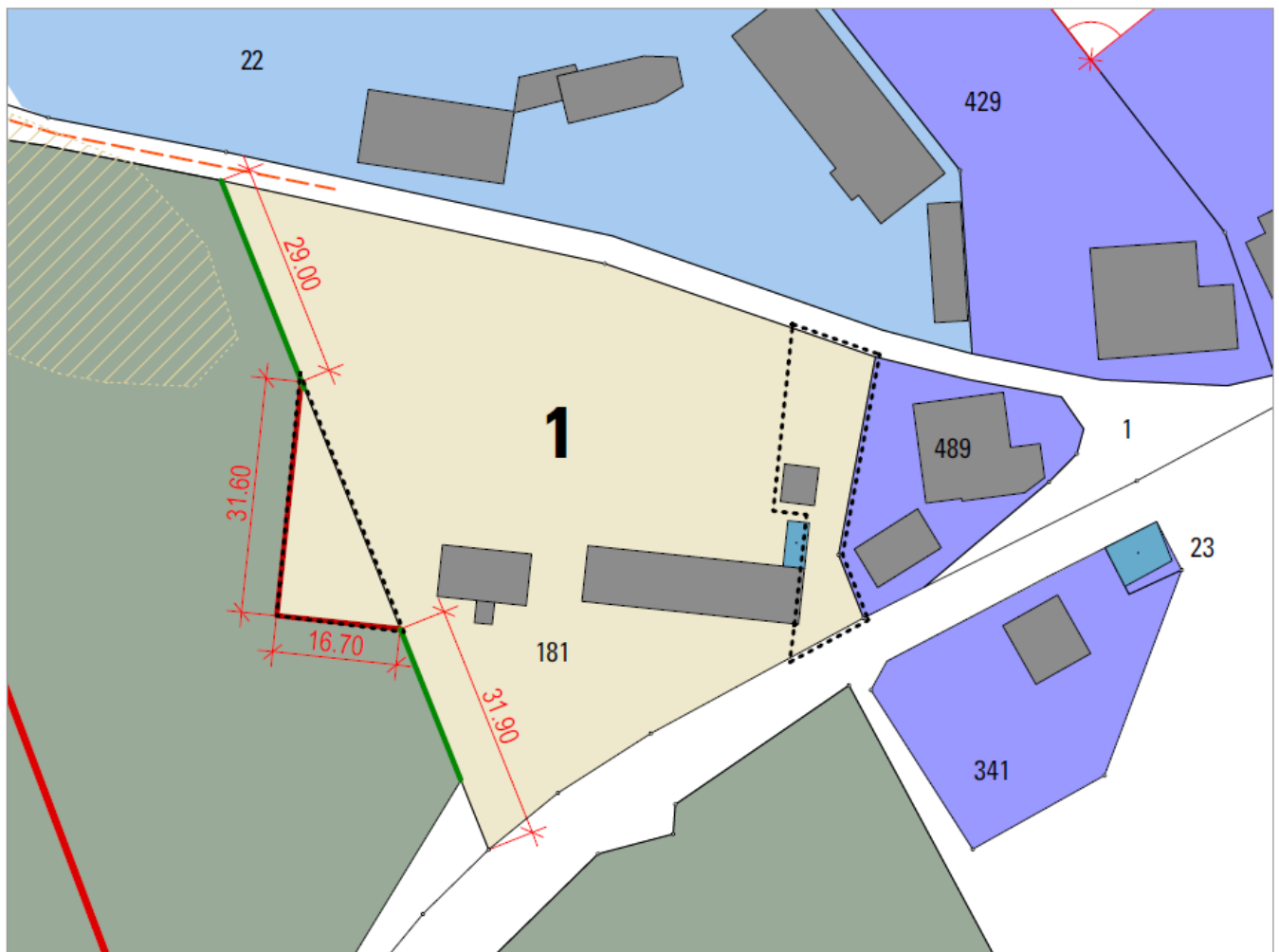
Wie unter Ziffer 1 hiervoor erwähnt, wird die Kunsteisbahn Oberlangenegg seit Anbeginn durch den Verein EHC Oberlangenegg betrieben. Im März 2017 wurde die 3H44 AG gegründet. Auf den 1. April 2017 hat die neue Aktiengesellschaft dem Verein EHC Oberlangenegg die Kunsteisbahn abgekauft. Ziel der neu gegründeten AG ist es, die Kunsteisbahn zu erneuern und ein Dach darüber zu bauen.

4. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften


Damit die Kunsteisbahn baurechtlich überhaupt erweitert und überdacht werden kann, ist eine Änderung des rechtsgültigen Gemeindebaureglements sowie des dazugehörenden Zonenplans erforderlich. Die Änderung im Gemeindebaureglement betrifft einzig den Artikel 4.

Bestimmung Art. 4 Gemeindebaureglement <u>alt</u>	Bestimmung Art. 4 Gemeindebaureglement <u>neu</u>
<p>Zonen für Sport- und Freizeitanlagen</p> <p>1) Eisfeld mit Garderobengebäuden und Parkplätzen Überbauung bestehend, Erweiterung und Neubauten für Garderoben, Theorie- und technische Lokale oder sonstige verwandte Nutzungen sind zulässig. Die Überdachung des Eisfeldes ist gestattet. Von den allgemeinen Dachgestaltungsvorschriften kann abgewichen werden.</p> <p>Gebäudehöhe für alle Neubauten: max. 8.00 m Gebäudelänge: max. 70 m Grenzabstand: min. 3 m Empfindlichkeitsstufe III</p>	<p>Zonen für Sport- und Freizeitanlagen</p> <p>1) Eisfeld mit Garderobengebäuden Zugelassen ist ein Eisfeld mit den notwendigen Nebengebäuden (Garderoben, technische Anlagen, Theorielokal, Buvette, u.ä.) und sonstige verwandte Nutzungen. Die Überdachung des Eisfeldes sowie die Schliessung durch Fassaden zu einer Halle sind gestattet. Von den allgemeinen Dachgestaltungsvorschriften kann abgewichen werden.</p> <p>Der Waldabstand für Bauten und Kleinbauten beträgt 3.00 m. Für die Konstruktion zur Überdachung der Eisbahn ist ein Waldabstand von 0 m zulässig.</p> <p>Baupolizeiliche Masse: Gesamthöhe (mit Ausnahme Eisfeldüberdachung): max. 8.00 m Gesamthöhe Eisfeldüberdachung: max. 11.00 m Als massgebendes Terrain gilt das fertige Terrain.</p> <p>Gebäudelänge: max. 70 m Grenzabstand: min. 3 m Die Masse für das Eisfeld können nach den gültigen Standards innerhalb der ZSF 1 freige wählt werden. Der Grenzabstand gegenüber der Nachbarparzelle Nr. 489 muss eingehalten werden. ES III</p>

Zonenplan neu





Legende


 Wirkungsbereich der Änderung

Genehmigungsinhalte

 Mischzone M3

 Zone für Sport und Freizeitanlagen


 bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG

 neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG

Hinweise

 Arbeitszone A

 Begrenzung Perimeter A (Naturgefahren)

 regional und lokal bedeutsame IVS-Wege mit (viel) Substanz

 Wald

 Wasserflächen

5. Erschliessung, Parkierung

Die Strassenerschliessung ab der Kantonsstrasse bleibt unverändert gegenüber dem heutigen Zustand. Da der Betrieb nur minimal verändert wird (die Eisbahn ist bereits heute vollständig belegt), wird nur wenig Mehrverkehr erwartet.

Die Parkierungssituation ist heute weitgehend nicht geregelt und dadurch unbefriedigend. Bei einem Neubau bemisst sich die Anzahl Parkplätze nach Art. 49 ff der kantonalen Bauverordnung (BauV). Die Anzahl der Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt. Bei einer Freizeitnutzung und einer nutzbaren Fläche von rund 2'880 m² ergibt sich aufgrund der Berechnung nach Art. 52 BauV eine Bandbreite von 61 bis 91 Abstellplätze für Motorfahrzeuge. Der entsprechende Parkplatznachweis ist mit der Einreichung des Baugesuches zu erbringen.

Voraussetzung einer Baubewilligung ist unter anderem, dass das Land erschlossen ist. Die Erschliessung ist genügend, wenn die Zufahrt hinreichend nahe an Bauten und Anlagen heranführt und über vorschriftsgemässe Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser und Energie und zur Beseitigung des Abwassers bestehen.

Für das geplante Bauvorhaben sind keine Strassenbauten erforderlich. Die Eisbahnanlage ist bereits heute durch die angrenzende Gemeindestrasse genügend erschlossen. Ebenso bedarf es keine Anpassungen im Bereich der Wasserversorgung und der Schmutzabwasserentsorgung.

Hingegen ist die bestehende Regenabwasserleitung, welche in den Vorfluter Limpach führt, zuwenig gross dimensioniert um das anfallende Oberflächenwasser des neuen Eisbahndaches (2'200 m²) sowie des neu geplanten Parkplatzes auf der Parzelle Nr. 459 (312 m²) aufzufangen. Hierzu sind spezifisch für die Eisbahnanlage bauliche Massnahmen erforderlich. Es ist vorgesehen, die Vergrösserung der Abwasserleitung zeitgleich mit der Sanierung der übrigen Siedlungsentwässerung im Kreuzweg in Angriff zu nehmen. Die Bau- und Planungskosten werden von der Einwohnergemeinde Oberlangenegg finanziert, während von der Grundeigentümerin (Eisbahnbetreiberin) Erschliessungsabgaben in Form von einmaligen Anschlussgebühren verlangt werden (Art. 111 Abs. 1 Bst. b BauG)

6. Finanzierung der Planungskosten, Folgekosten

Der Gemeinderat beabsichtigt aufgrund von Art. 112 BauG die Kosten für die Ausarbeitung der Ortsplanungsrevision (Honorare Fachplaner und

Gutachter) auf die Grundeigentümerin, die daraus einen besonderen Vorteil hat, zu 100 % abzuwälzen. Dazu wird bis zur Gemeindeversammlung ein entsprechender Planungs- und Infrastrukturvertrag abgeschlossen.

7. Mitwirkung der Bevölkerung

Am 14. Februar 2017 fand ein öffentlicher Informationsanlass statt, an welchem der Gemeinderat zusammen mit dem Projektteam das Bauprojekt und die damit verbundenen Änderung von Zonenplan und Baureglement vorgestellt hat. Innerhalb der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe gingen gesamthaft vier Mitwirkungsbeiträge ein.

In den Eingaben wurde angeregt, das Projekt zu Redimensionieren. Ferner wurde gewünscht, in einem Benutzungsreglement die Betriebszeiten, die Einhaltung der Ruhezeiten, den Ausschluss von Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch sowie die Parkplatz- und Strassensignalisation verbindlich zu regeln. Die Planungsverantwortlichen wurden darauf aufmerksam gemacht, dass im Entwurf der Bauvorschriften nicht klar daraus hervorgeht, welches das massgebende Terrain für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist. Generell gut angekommen ist bei den Anwohnern das neue Entwässerungskonzept der Gemeinde.

Der Gemeinderat als Raumplanungsbehörde hat die Eingaben an seiner Sitzung vom 16. März 2017 zur Kenntnis genommen und entsprechend ausgewertet. Die Eingaben haben lediglich zu folgender Präzisierung im Baureglement geführt: «als massgebendes Terrain für die Bestimmung der baupolizeilichen Masse gilt das fertige Terrain».

8. Kantonale Vorprüfung

Die Planungsunterlagen wurden sodann im März 2017 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur obligatorischen Vorprüfung eingereicht. Unter Vorbehalt einiger wenigen formellen und materiellen Genehmigungsvorbehalte hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Genehmigung der Änderung des Zonenplans und des Gemeindebaureglementes im Vorprüfungsbericht vom 18. Mai 2017 in Aussicht gestellt.

9. Öffentliche Auflage

Die Planungsunterlagen lagen vom 6. Juli bis 7. August 2017 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung auf. Die Einspracheverhandlungen finden am 17. August 2017 statt. Insgesamt ging eine Einsprache ein.

Die Einsprecher rügen sinngemäss, dass die Vorlage in verschiedener Hinsicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstosse. Einerseits wird die Standortgebundenheit der Eisbahnanlage im Hinblick auf die geplante Waldrodung in Frage gestellt. Andererseits wird in der Einsprache erwähnt, die Erweiterung und Überdachung der Kunsteisbahn diene ausschliesslich den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Trägerschaft, was eine Anpassung der Ortsplanung nach nur fünf Jahre nicht rechtfertige. Ferner wird die in Artikel 4 des Gemeindebaureglements definierte Messweise kritisiert; die Einsprecher halten es für unzulässig, für die Eisbahnanlage auf ein anderes massgebendes Terrain abzustellen als auf das gewachsene Terrain.

Über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen wird an der Gemeindeversammlung orientiert.

10. Schlussbemerkungen

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird von Amtes wegen über die Einsprachen, respektive Einsprachepunkte endgültig befinden. Mit der Genehmigung durch das AGR wird die Ortsplanung rechtskräftig. Für die rechtliche Verbindlichkeit sind ausschliesslich die Originaldokumente (Zonenplanänderung sowie der revidierte Artikel 4 Baureglement) massgebend, die bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Genehmigung der Ortsplanungsrevision, bestehend aus:

- **Änderung Zonenplan (Erweiterung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen) sowie**
- **Änderung Gemeindebaureglement (Artikel 4 für Sport- und Freizeitanlagen)**

Entwässerungsprojekt Kreuzweg

Neubau/Sanierung Regenabwasserleitung

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Überdachung der Kunsteisbahn Oberlangenegg sowie die Überbauung der restlichen Bauparzellen im Siedlungsgebiet Kreuzweg kann die Sanierung der Sauberabwasserleitung nun definitiv geplant und ausgeführt werden.

2. Ausgangslage

Das erste Projekt hatte zum Ziel, die bestehende Leitung, welche über weite Strecken einen sehr schlechten Zustand aufweist, zu sanieren. Durch die inzwischen projektierte Eisbahnüberdachung und den Verkauf der restlichen Baulandparzellen unter dem Restaurant Hot Shot hat sich die Situation verändert, was sich auch deutlich auf das Entwässerungsprojekt auswirkt. Durch die Erschliessungspflicht der Gemeinde muss die Abwasserentsorgung von Bauparzellen bereitgestellt werden. Dies gilt sowohl für häusliches Abwasser wie auch für Regenabwasser, welches nicht versickert werden kann (Art. 7 und 108 ff BauG).

3. Projekt

Das Entwässerungsprojekt (vgl. Situationsplan auf Seite 13) besteht im Wesentlichen aus **drei Leitungssträngen**, wobei der mittlere Strang die Sanierung der bestehenden Sauberabwasserleitung darstellt. Diese Leitung wird für die Ableitung des Strassenabwassers der Kantonsstrasse sowie für die Aufnahme des Regenabwassers aller bestehenden Anschlüsse genutzt und muss deshalb saniert werden.

Der östliche Strang entwässert die Bauparzellen und stellt zudem sicher, dass das Oberflächenwasser abgeleitet werden kann, welches bislang bei starken Regenfällen für die Kellerüberflutungen mitverantwortlich ist. Dieser Leitungsstrang mit einer Länge von ca. 75 m wird zusätzlich erstellt.

Die westliche Leitung muss für die Entwässerung des Eisbahndaches, der Gemeindestrasse und den bestehenden entwässerten Flächen im Bereich der Eisbahn ersetzt werden. Die Dimension der Leitung wird für die grösseren Abflussspitzen ausgelegt. Die Leitungsführung muss angepasst werden, weil die alte Leitung bestehende Gebäude unterquert. Die Leitungsführung wird zudem wirtschaftlicher, weil entlang der Strasse keine Baupisten erstellt werden müssen.

Da der betroffene Boden einem schlechten Baugrund entspricht und die Leitungsgefälle teilweise sehr gering sind, muss die Leitung auf Pfählen gegründet werden. Dadurch wird die horizontale und vertikale Lage der Rohre gesichert.

Hochwasserschutz und Auslauf

Der Auslauf der Sauberabwasserleitung in den Limpach wird gegenüber dem heutigen Auslauf um ca. 20 m bachabwärts verschoben. Dadurch liegt der Auslauf knapp über der Bachsohle. Um aber den Hochwasserschutz für das Gebiet Kreuzweg zu verbessern, sind Massnahmen am Gewässer nötig. So wären eine Absenkung der Bachsohle und eine Vergrösserung der Gefälle der Landwirtschaftsparzellen hin zum Limpach erforderlich. Der Gemeinderat hat entsprechende Abklärungen bereits in Angriff genommen.

4. Projektkosten

Die Projektkosten werden von der Bühler + Dällenbach Ingenieure AG, Steffisburg, für das vorliegende Projekt auf Fr. 780'000.-- veranschlagt. Dies mit einer Genauigkeit von +/- 15%. Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit einem Kredit in der Höhe von Fr. 800'000.-- die Risiken abgedeckt sind.

Bei der für Kanalisationsbauten vorgeschriebene Nutzungsdauer von 80 Jahren (Art. 83 Abs. 2 Anhang 2 GV) ergeben sich jährliche Abschreibungskosten von Fr. 10'000.-- pro Jahr.

5. Finanzierung Folgekosten

Die kantonalen Vorschriften schreiben vor, dass unter anderem der Bereich «Abwasserbeseitigung» generell nur über Gebühren finanziert werden darf. Gestützt auf das gültige Abwasserentsorgungsreglement vom 12. Dezember 1998 werden in der Gemeinde Oberlangenegg folgende Gebühren für die Finanzierung der Abwasseranlagen eingesetzt:

- **Einmalige** Anschlussgebühren für neu angeschlossene Flächen Fr. 20.--/m²
- **Wiederkehrende** Gebühren für sämtliche entwässerte Flächen Fr. 1.--/m²

Nachfolgende Hauptflächen werden über die sanierte bzw. erweiterte Meteorwasserleitung entwässert:

• Kantonsstrasse (3'000 m ²) / Gemeindestrasse (800 m ²)	3'800 m ²
• Eisbahndach	2'200 m ²
• Parkplätze und entwässerte Flächen	1'500 m ²
• übrige Entwässerte Flächen	2'000 m ²
Massgebende Fläche für die Gebührenberechnung	9'500 m²

Die voraussichtlich massgebende Fläche von 9'500 m² für die Berechnung der wiederkehrenden Gebühren, multipliziert mit Fr. 1.--/m², ergibt für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation einen jährlichen Gebührenertrag von rund Fr. 9'500.--. Mit diesem Betrag können die Abschreibungskosten (siehe Ziffer 4 hiavor) knapp gedeckt werden. Eine Erhöhung der Gebühren für die Abgabe von Regenwasser in die öffentliche Kanalisation ist mittelfristig wahrscheinlich, da zu den Abschreibungen auch noch die Finanzierungs- und Unterhaltskosten dazukommen.

Bezüglich der Entrichtung von einmaligen Anschlussgebühren soll der Besitzstand gewahrt bleiben. Das heisst, dass alle heute bestehenden Bauten und Grundstücke, welche über einen Anschluss an die Sauberabwasserleitung verfügen, keine nachträglichen einmaligen Anschlussgebühren entrichten müssen. Hingegen werden nach der umfassenden Leitungssanierung von allen angeschlossenen Bauten und Anlagen wiederkehrende Verbrauchsgebühren erhoben. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in Art. 3 Abs. 2 Gebührentarif des Abwasserentsorgungsreglementes.

6. Schlussfolgerung

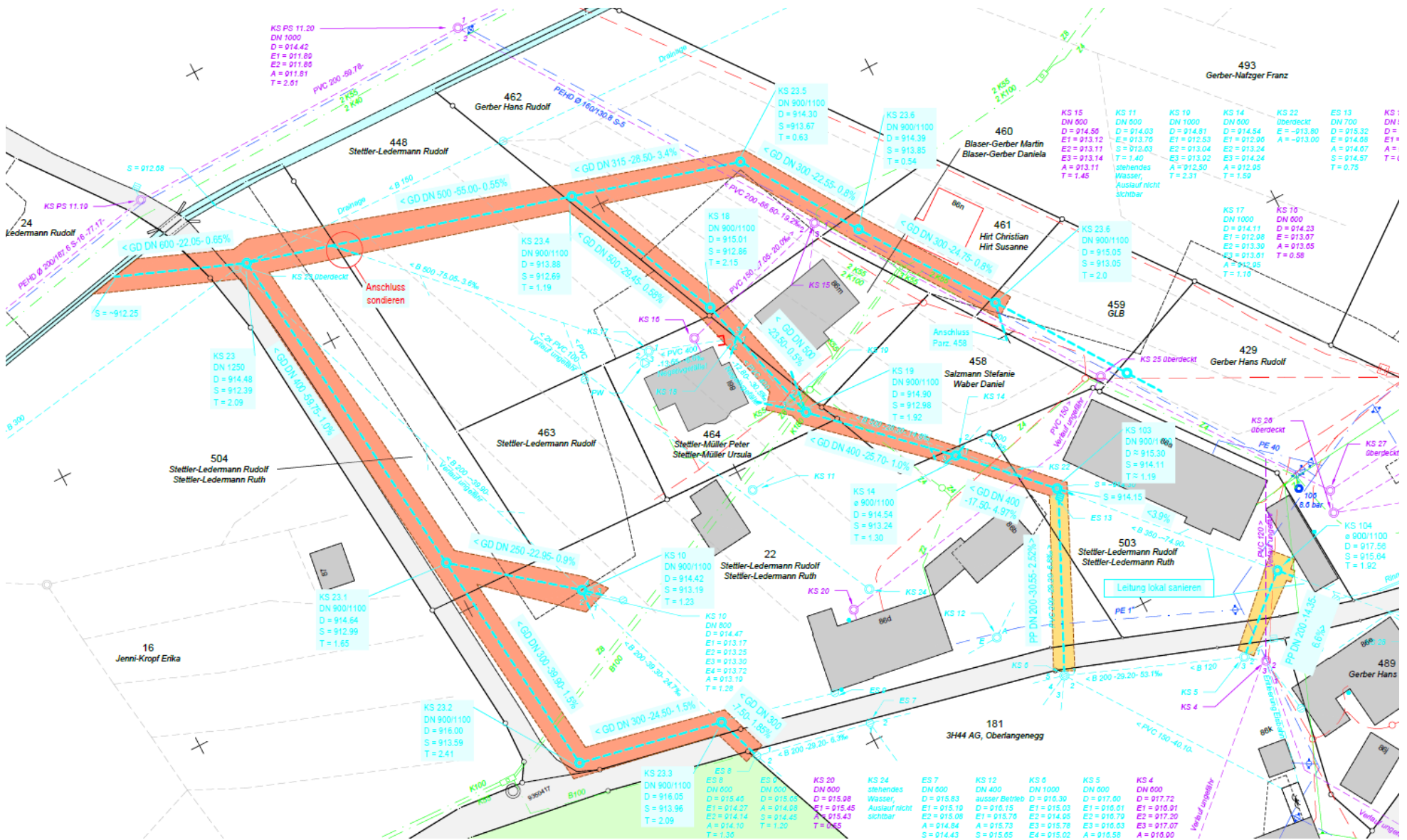
Trotz der sehr hohen Kosten zeigt sich, dass die Abschreibungen durch die Gebühren gedeckt werden können. Das heisst, dass der Grundsatz der verursachergerechten Finanzierung gewahrt ist und die Sauberabwasserleitung Kreuzweg nicht mit Gebühren aus dem übrigen Kanalisationsbereich (Schmutzabwasser) quersubventioniert wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung:

- **Kenntnisnahme und Zustimmung zum Bauprojekt**
- **Bewilligung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 800'000.-- für die Sanierung & Erweiterung der Sauberabwasserleitung Kreuzweg**

Projektplan Sauberwasserleitung Kreuzweg (Stand 26. Juli 2017)



Überdachung Kunsteisbahn Oberlangenegg

Bewilligung eines Investitionskredites

Im August 2016 hat das Projektteam der damals noch zu gründenden 3H44 AG die Gemeinderäte des Einzugsgebiets der Eisbahn im Verwaltungskreis Thun sowie im Oberen Emmental über den Stand des Projekts informiert. Dabei formulierte die Projektgruppe unter anderen auch ihre Vorstellungen, was eine mögliche finanzielle Beteiligung der Gemeinden betrifft. Dieser Antrag der Projektgruppe wurde nach verschiedenen Kriterien je Gemeinde abgestuft. Dazu gehören etwa die geographische Nähe zur Anlage sowie die Frage, ob die jeweilige Gemeinde einen Heimklub hat, der auf der Anlage spielt.

Der Gemeinderat ist dem regionalen Eislaufsportangebot auf der Kunsteisbahn Oberlangenegg nach wie vor wohlgesinnt und folgedessen bereit, das Sanierungsprojekt finanziell zu unterstützen. Für die Überdachung und Sanierung der Kunsteisbahn Oberlangenegg wird den Stimmberechtigten ein einmaliger Gemeindebeitrag in der Höhe von Fr. 70'000.-- zur Bewilligung empfohlen. Der Beitrag soll bedingungslos gewährt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- **Bewilligung eines einmaligen Investitionsbeitrages in der Höhe von Fr. 70'000.-- für das Bauprojekt «Überdachung und Sanierung der Kunsteisbahn Oberlangenegg».**
- **Bedingung für die Auszahlung des Gemeindebeitrages ist eine rechtskräftige Baubewilligung sowie die Inangriffnahme der Sanierung.**

Verschiedenes

Anregungen & Fragen von den anwesenden Versammlungsteilnehmern und Versammlungsteilnehmerinnen.



Ihre Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Oberlangenegg (Kreuzweg)
Erstvermietung nach Vereinbarung

Mehrzweckraum UG

im ehemaligen Schulhaus Kreuzweg, Nähe Bushaltestelle.
Vermietung denkbar als Büro, Atelier, Bastel- oder Lager-
raum.

Mietzins nach Absprache.

Auskunft und Besichtigung:
Gemeindeverwaltung Oberlangenegg, Tel. 033 453 16 49



Aussichtsplattform «Chnübeli» (1'424 m.ü.M., höchstgelegener Punkt in der Gemeinde Oberlangenegg) mit Blick auf die Bergkette Sieben Hengste